

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich, Form

1.1

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2

Allen unseren Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich diese nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde; abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, sind nicht verbindlich. Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Ware, erkennt der Käufer unsere Bedingungen an. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung, auch für Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss. Wenn wir im Einzelfall mit dem Käufer individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen sowie Änderungen) getroffen haben sollten, haben diese in jedem Fall Vorrang vor unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und/oder Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Zusätzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Angebot, Auftragsbestätigung, Vertragsabschluss

2.1

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Das gilt gleichermaßen, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN- und andere Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns alle unsere Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2

Alle Vereinbarungen werden mit unserer schriftlichen Bestätigung oder der Lieferung verbindlich. Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden, insbesondere für mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen.

2.3

Unsere Auftragsbestätigungen sind von dem Käufer sofort nach Zugang auf Richtigkeit sowie Vollständigkeit zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind unverzüglich zu reklamieren.

2.4

Der Käufer haftet für die Richtigkeit seiner Angaben in Bestellungen beziehungsweise eingesandten Bestellunterlagen.

2.5

Allen Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit uns geschlossenen Kaufvertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

2.7

Muster werden grundsätzlich nur gegen Berechnung geliefert.

3. Zahlung

3.1

Unsere Preise gelten ab Werk sowie ohne Verpackung, wenn und soweit in einer schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3.2

Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – mit dem Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag uneingeschränkt verfügen können.

3.3

Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mangelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, allein dann berechtigt, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1

Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die von uns angegebenen Lieferzeiten beginnen erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind und wenn der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

Der Käufer kann 2 Wochen, bei Nutzfahrzeugen 6 Wochen nach Überschreiten eines verbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang dieser Aufforderung kommen wir in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz seines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

4.2

Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß 4.1, Absatz 2, Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Vertragsschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind dessen Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird uns, während wir im Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4.3

Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnittes gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

4.4

Höhere Gewalt oder eine bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörung, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindert, den Kaufgegenstand zum

vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in den Ziffern 4.1 und 4.2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

4.5

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Verzuges des Käufers, insbesondere des Annahmeverzugs oder des Verzugs hinsichtlich einer Mitwirkungspflicht, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5. Abnahme

5.1

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang einer Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

5.2

Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Käufer uns nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich aller uns, aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen oder beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von uns gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherheit besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht uns das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II („Fahrzeugbrief“) zu.

6.2

Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn wir dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt haben, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

6.3

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

7. Haftung für Sachmängel

7.1

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren, sofern in dem Vertrag keine andere, ausdrückliche Regelung schriftlich vereinbart wurde, in 1 Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf einer gebrauchten Sache unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.

7.2

Die Verjährungsverkürzung der vorstehenden Ziffer 7.1, 1 Absatz sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Unterziffer 7.1, 2 Absatz gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von unseren Pflichten als Verkäufer, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7.3

Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt:

Die Haftung besteht allein bei Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die v.g. Haftungsbegrenzungen und den v.g. Haftungsausschluss gilt Ziffer 7.2 entsprechend.

7.4

Unabhängig von einem Verschulden von uns bleibt unsere etwaige Haftung bei arglistigen Verschweigen eines Mangels, aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7.5

Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:

- Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer bei uns geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen;
- wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung von uns an einen anderen KFZ-Meisterbetrieb wenden;
- für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

8. Haftung für sonstige Schäden

8.1

Sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt 7 „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

8.2

Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt 4 „Liefer- und Leistungszeit“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen uns gelten die Regelungen in Abschnitt 7 „Haftung für Sachmängel“ entsprechend.

9. Gerichtsstand

9.1

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz.

9.2

Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von uns als Verkäufer gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen/anwendbares Recht und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltendem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden person- und unternehmensbezogenen Daten werden bei uns gespeichert.

12. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand:

.....
(56472 Nisterau)